

**BGH: Bei externer Teilung ist der Ausgleichswert zu verzinsen**

Experte: [Hans-Otto Burschel](#)  
Direktor des Amtsgerichts  
12.10.2011

Die Ehezeit endete bereits am 31.03.2004. Das Versorgungsausgleichsverfahren wurde ausgesetzt und im Herbst 2009 nach neuem Recht wiederaufgenommen. Es war eine betriebliche Altersversorgung mit einem Kapitalwert von Kapitalwert von 68.413,48 € **extern** auszugleichen.

Zu Lasten der betrieblichen Anwartschaften des Ehemannes hat das OLG Celle, bezogen auf den 31. März 2004 als Ende der Ehezeit, daher zugunsten der Ehefrau ein Versorgungsanrecht in Höhe von 34.206,74 € bei der Versorgungsausgleichskasse VVaG begründet. Zudem hat es den Träger der betrieblichen Altersversorgung verpflichtet, diesen Betrag **nebst 5,25 % Zinsen seit dem 1. April 2004 bis zur Rechtskraft der Entscheidung** an die Versorgungsausgleichskasse VVaG zu zahlen.

Die Rechtsbeschwerde des Versorgungsträgers blieb erfolglos.

*Selbst wenn der Begriff des Ausgleichswertes in beiden Fällen den gleichen Kapitalbetrag erfasst, kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Ausgleichswert im Rahmen der Begründung des Anrechts durch externe Teilung auf das Ende der Ehezeit bezogen ist (§§ 14*

*Abs. 1*, *5* *Abs. 2*

*VersAusglG). Um dem Grundsatz der Halbteilung in § 1*

*Abs. 1* *VersAusglGgerecht zu werden, muss der Zuwachs des Ausgleichswertes beim Ausgleichsberechtigten ebenfalls auf den Zeitpunkt Ehezeitende bezogen werden, was dazu führt, dass der Ausgleichsberechtigte ab diesem Zeitpunkt an der weiteren Entwicklung dieses Anrechts bei seinem Versorgungsträger teil hat. Dies ist aber nur dann gesichert, wenn der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person ein entsprechendes Kapital erhält.*

BGH v. 07.09.2011 - [XII ZB 546/10](#)